


Stellungnahme zum Gesetz zur Absenkung der EEG-Umlage

Stellungnahme des bne zur
Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf
zur Absenkung der Kostenbelastungen durch
die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser
Absenkung an die Letztverbraucher

Berlin, 02.03.2022 Die unterjährige Absenkung der EEG-Umlage auf Null ist eine effektive Maßnahme zur schnellen Entlastung der Verbraucher. Allein die vorgeschlagene gesetzliche Verpflichtung zur Preissenkung ist nicht nötig und kann gestrichen werden. Der starke Wettbewerb im Strommarkt wird auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung dazu führen, dass die Senkung schnell und vollständig an die Verbraucher weitergegeben wird. Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Maßnahmen müssen Änderungen im Bereich des Messens und Schätzens erfolgen, damit nicht erst eine mit der Absenkung nicht mehr notwendige Messinfrastruktur aufgebaut werden muss.

Die auf den Juli 2022 vorgezogene Absenkung der EEG-Umlage auf Null ist ein wichtiger Schritt um die Verbraucher bei den Stromkosten zu entlasten. Die Preissteigerungen am Großhandelsmarkt für Strom, die vor allem von höheren Gasbeschaffungskosten getrieben sind, können damit effektiv gedämpft werden. Dies ist auch in Hinblick auf die zukünftig größere Rolle des Stroms für die Energieversorgung und hier insbesondere auch für Wärmeerzeugung und Mobilität von herausragender Bedeutung, da diese Transformation nur mit im Verhältnis zu Öl und Gas wettbewerbsfähigen Strompreisen gelingen kann.

Ebenfalls positiv wird die Ergänzung des EnWG § 41 Abs. 6 bewertet, mit der die Preisänderungen nicht vorab an die Verbraucher kommuniziert werden müssen und auch ein Sonderkündigungsrecht entfällt, wenn die Änderung vollständig weitergegeben wird. Auch dass nun weitere, von den Lieferanten nicht beeinflussbare



Umlagen, mit der neuen Formulierung erfasst werden, ist ein klarer Fortschritt, den wir sehr begrüßen. Die bisherige Regelung hat dazu geführt, dass selbst bei einer vollständigen Weitergabe der Änderungen der Umlagen eine Kommunikation zum Kunden erforderlich wurde und ein Sonderkündigungsrecht für die Kunden bestand, obwohl hiermit keine Erhöhung der Margen für die Lieferanten verbunden war.

Gesetzliche Verpflichtung ist nicht angemessen

Die gesetzliche Verpflichtung zur unterjährigen Preissenkung ist jedoch nicht mehr angemessen. Die vorgeschlagene Regelung wird eine anderweitige Preisanpassung bei den Lieferverträgen nicht verhindern können, was aufgrund der gestiegenen Großhandelspreise auch folgerichtig ist. Dass diese Preisanpassung nicht zeitgleich mit der Absenkung der Preise aufgrund der Absenkung der EEG-Umlage erfolgen darf, führt dabei nicht zu höherer Transparenz, denn es kann auch so nicht gewährleistet werden, dass der Preis gegenüber dem Kunden dauerhaft um die 3,75 ct niedriger ist und bleibt. Denn die weiteren Preisanpassungen hängen von der Preisentwicklung der Großhandelsmärkte und vielen weiteren Einflussfaktoren ab, die letztlich nur dem Lieferanten bekannt sind. Somit liegt auch mit diesem Vorschlag die Kontrolle vor Übertreibungen durch einzelne Lieferanten letztlich im Wettbewerb. Gerade bei Verträgen mit einem Fixpreis ist es ist dabei auch unerheblich, dass die Umlage genau ab dem 01.07.2022 nicht mehr weiterverrechnet wird, um sie vollständig an die Kunden weiterzugeben, da bei diesen Verträgen die Kalkulation auf einer Durchschnittsbetrachtung beruhen, in der die über die Laufzeit erwarteten Schwankungen der Kosten geglättet werden.

Damit wäre es Konsequenz, auf die gesetzliche Verpflichtung zu verzichten und den Lieferanten mehr Spielraum für die Preisgestaltung und für die Festlegung eines geeigneten Zeitpunktes für die Anpassung zu lassen. Die Eingriffstiefe wäre hier deutlich geringer und im Ergebnis würde auch in Hinblick auf die Weiterverrechnung an die Verbraucher das gleiche Ergebnis erreicht. Es muss betont werden, dass im politischen Raum bereits länger eine unterjährige Abschaffung der EEG-Umlage diskutiert wird und notwendige Preisanpassungen teilweise auch deshalb noch nicht vorgenommen wurden. Es ergibt sich somit die Chance für viele Lieferanten, die Absenkung der EEG-Umlage noch in ihrer Kalkulation zu berücksichtigen und somit bereits vor dem 01.07.2022 angepasste Tarife anzubieten, die die geplante Umlageabsenkung bereits beinhalten. Damit könnte der gewünschte preisbremsende Effekt der Absenkung der EEG-Umlage sogar schon früher bei den Kunden ankommen, als es im Gesetzentwurf vorgesehen wurde. Die notwendige Transparenz zur tatsächlich abgerechneten EEG-Umlage kann auch in diesem Fall über die ohnehin geltenden Vorgaben zur Rechnungsstellung sichergestellt werden.

Anpassung EnWG §42 Stromkennzeichnung

Die im Koalitionsvertrag bereits angekündigte Abschaffung der EEG-Umlage wird eine Anpassung der Stromkennzeichnung nach EnWG §42 erfordern, auf die der bne schon jetzt hinweisen möchte. Teile der Stromkennzeichnung setzen auf der Höhe der gezahlten EEG-Umlage auf. Wenn diese nun vollständig entfallen soll, sind diese Vorgaben nicht mehr umsetzbar. Der bne bittet deshalb darum, diese Änderungen frühzeitig mit den Verbänden zu diskutieren, damit rechtzeitig eine praktikable Neuregelung vorliegt. Der bne wird sich gerne konstruktiv an dieser Diskussion beteiligen.

Anpassung EEG §62a Messung und Schätzung

Neben den im vorliegenden Vorschlag zur Absenkung der EEG-Umlage bereits angepassten Mitteilungspflichten ist auch die Regelungen zur Abgrenzung zwischen gelieferten und eigenverbrauchten Strommengen durch Messung und Schätzung anzupassen. Der bne möchte hierfür einen konkreten Formulierungsvorschlag einschließlich Begründung vorlegen:

Änderung in Artikel 1:

2. Nach § 60 Absatz 1 werden folgende Absätze 1a bis 1c eingefügt:

(1c) In den Fällen des Absatzes 1a entfallen für Strommengen, die nach dem 30. Juni 2022 und vor dem 1. Januar 2023 geliefert oder verbraucht worden sind, die Pflichten nach den §§ 62b, 74 und 74a.“

3. § 104 Abs. 10 und 11 werden wie folgt neu gefasst:

(10) Für Strommengen, die nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar ~~2022~~ **2023** verbraucht werden, kann im Fall fehlender mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen abweichend von § 62b Absatz 1 und unbeschadet von § 62b Absatz 2 bis 6 die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen durch eine Schätzung in entsprechender Anwendung von § 62b Absatz 3 bis 5 erfolgen. Für Strommengen, die im Rahmen der Endabrechnung für das Kalenderjahr ~~2021~~ **2022** abgegrenzt werden, gilt dies nur, wenn eine Erklärung vorgelegt wird, mit der dargelegt wird, wie seit dem 1. Januar ~~2022~~ **2023** sichergestellt ist, dass § 62b eingehalten wird. Der Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist, kann verlangen, dass die nach Satz 2 erforderliche Darlegung bei Vorlage durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft wird. § 75 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(11) Die Erfüllung des Anspruchs auf Zahlung der EEG-Umlage kann verweigert werden, wenn und soweit

1. der Anspruch deshalb geltend gemacht wird, weil Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in unterschiedlicher Höhe unterliegen, nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst oder abgegrenzt wurden und aus diesem Grund der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz auf die Gesamtmenge geltend gemacht wird,
2. die Strommengen vor dem 1. Januar 2018 verbraucht wurden,
3. die Abgrenzung der Strommengen in entsprechender Anwendung von § 62b Absatz 3 bis 5 erfolgt ist,
4. die EEG-Umlage für diese Strommengen entsprechend der Abgrenzung der Strommengen nach Nummer 3 geleistet worden ist und
5. für Strommengen, die ab dem 1. Januar ~~2022~~ **2023** verbraucht werden, § 62b eingehalten wird; Absatz 10 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Satz 1 Nummer 5 ist nicht in den Fällen des § 62b Absatz 2 Nummer 2 anzuwenden.

Begründung zu den Änderungsvorschlägen

Zu Nummer 2 (Entfallen der Regelungen zu Messen und Schätzen im 2. Halbjahr)

Ergänzend zur der bisher in **§ 60 Absatz 1c EEG 2021** regelten Aufhebung der Mitteilungspflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbraucher für die Berechnung der EEG-Umlagepflicht aufgrund der auf null festgelegten EEG-Umlage für gelieferte und verbrauchte Strommengen zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 sind auch die Regelungen zur Abgrenzung zwischen gelieferten und eigenverbrauchten Strommengen durch Messung und Schätzung aufzuheben.

Eine über den 30.06.2022 hinausgehende Fortgeltung der Anforderungen an die Messung und Schätzung zur Abgrenzung von gelieferten und eigenverbrauchten Mengen ohne Auswirkung auf die EEG-Umlage zwingt alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbraucher gleichermaßen zur Aufrechterhaltung und Administration eines Messregimes, ohne einen Nutzen daraus ziehen zu können.

Unabhängig von der vorgeschlagenen gesetzlichen Neuregelung zur EEG-Umlage ab dem 01.07.2022 gelten die Regelungen § 62b EEG aber weiterhin für diejenigen Letztverbraucher, die eine Reduzierung von Umlagen außerhalb des EEG in Anspruch nehmen (z.B. Reduzierung der KWK-Umlage).

Zu Nummer 3 (Verlängerung der Übergangsregelung zum Thema Messen und Schätzen bis Ende 2022)


Zusätzlich zu der vorgeschlagenen Aufhebung der Regelungen zur Abgrenzung zwischen gelieferten und eigenverbrauchten Strommengen durch Messung und Schätzung in § 60 Absatz 1c EEG 2021 schlagen wir eine Verlängerung der Übergangsfrist für die Schätzung aufgrund fehlender mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen bis Ende 2022 vor. Die Verlängerung der Frist ist geboten, da durch den Wegfall der kostenintensiven EEG-Umlage nach dem 30.06.2022 eine Refinanzierung der Investition in entsprechende Messtechnik nur noch durch die Reduzierung der anderen, Stromkosten erhöhenden Umlagen (z.B. KWK-Umlage, Offshore-Netzumlage und § 19 StromNEV Umlage) erreicht werden kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kostenbelastung durch die Umlagen nach KWKG, EnWG und StromNEV nur ca. 1/3 der EEG-Umlage im Jahr 2022 betragen.

Weiterhin ist bereits in § 46 Abs. 6 Nr. 4 des Referentenentwurfs des Gesetzes zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Bundeszuschuss und Umlagen (Energie-Umlagen-Gesetz – EnUG) vom 28.02.2022 die Verlängerung der Übergangsfristen für die in dem Gesetz vorgesehenen Reduzierungen der Umlagen bis Ende 2022 vorgesehen (§ 46 Abs.6 Nr. 4 EnUG), so dass eine entsprechende Verlängerung vorliegend auch für die Fälle der Eigenversorgung oder Selbstverbrauch aus den Netz geboten ist.

Im Zusammenhang mit dem EnUG ist weiterhin zu berücksichtigen, dass auch zukünftig (d.h. ab 2023) eine Begrenzung der Umlagen nach KWKG und EnWG – sowie ggf. nach EEG, soweit die staatlichen Mittel nicht ausreichen – nur für die Unternehmen möglich sein wird, die stromkostenintensiv im Sinne der europäischen Leitlinien sind und eine entsprechende Begrenzung durch das BAFA bewilligt bekommen haben. Somit unterliegen ab 2023 nur noch die Umlagen nach § 19 StromNEV und § 118 Abs. 6 Satz 11 EnWG (Wasserstoffumlage) den Grundlagen der Drittmengenabgrenzung ohne eine gesonderte BAFA Erlaubnis zu benötigen.

Gerade durch die Begrenzung auf stromkostenintensive Branchen, die im Rahmen der Novellierung der EU-Leitlinie bereits eine Einschränkung erfahren haben, steht die Investition in mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen für alle nicht – und nicht mehr – privilegierten Unternehmen in einem eklatanten Missverhältnis zu der zu erreichenden Kostenreduktion. Dies gilt gleichermaßen für die bereits abgeschlossenen Investitionen wie auch noch bevorstehende.

Zur Reduzierung der Belastung der betroffenen Letztverbraucher muss diesen daher einer Verlängerung der Möglichkeit zur Schätzung eingeräumt werden, um hier wieder Planungssicherheit hinsichtlich der Investitionen in Messtechnik erreichen.



Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)
Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt.
Seine Mitgliedsunternehmen lösen alle Grenzen auf und setzen die Kräfte der
Energiewende frei.